

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheinet wöchentlich am Sonnabend
Ergänzungspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Arieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonnenzeile 40 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

Bekanntmachung.

Der 19. Verbandstag hatte beschlossen, den nächsten ordentlichen Verbandstag im Jahre 1917 in Stuttgart abzuhalten. Die Vorbereitungen hierzu müßten jetzt getroffen werden.

Der Verbandsvorstand, welchem die Einberufung des Verbandstages obliegt, beschloß in Rücksicht darauf, daß über 60 Prozent der Verbandsmitglieder in Seeresdiensten stehen und folglich keinen Einfluß auf die Zusammenkunft des Verbandstages und dessen Beschlüsse auszuüben vermögen, für den Fall, daß nicht unvorhergesehene Umstände die frühere Einberufung eines Verbandstages notwendig machen, die Abhaltung des 20. Verbandstages bis zum Wiedereintritt geordneter Verhältnisse zu vertagen.

Der Verbandsvorstand.

Zusammenlegung und Stilllegung von Betrieben.

Amtlich wurde kürzlich folgendes bekanntgegeben:

Unabhängig von der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wird im Kriegsamt untersucht, inwieweit das Interesse der Gesamtheit aus Gründen wirtschaftlicher Art — z. B. zur Ersparung von Brennstoffen, zur zweckmäßigeren Verteilung von Rohstoffen, Kohle, Holz- und Fertigerzeugnissen — die örtliche Zusammenlegung und Stilllegung von Betrieben erfordert. Mit der Klärung dieser Fragen hat der Chef des Kriegsammtes den beim Chef seines technischen Stabes gebildeten Ständigen Ausschuss für Zusammenlegung von Betrieben (S. A. Z.) beauftragt. Dem Ausschuss, dessen Vorsitz der Chef des technischen Stabes führt, gehören Vertreter verschiedener Abteilungen des Kriegsammtes und der beteiligten Staatsverwaltungen, sowie acht auf Vorschlag der Industrie, des Handels und des Handwerks vom Chef des Kriegsammtes berufene Vertreter dieser Wirtschaftskreise an. Der Ausschuss hat beim Chef des technischen Stabes, Berlin, Leipziger Platz Nr. 13, eine Geschäftsstelle. Der S. A. Z. bedient sich zur Übermittlung seines Auftrages an die Interessenten der vorhandenen Wirtschaftsorganisationen, die als eine gewisse Vertretung einzelner Industrien oder Handelskreise angesehen werden können, z. B. des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, des Deutschen Handelstages, des Hansebundes. Sowie der die kleineren Gruppen vertretenden anderen Organisationen wird es sein, unter Außerachtlassung jeglichen Sonderinteresses sich zur sachlichen Mitarbeit mit der führenden Organisation zusammenzufinden. Sie haben die Vorverhandlungen innerhalb der Industrie zu führen und das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich dem S. A. Z. zu übermitteln. Mithin der S. A. Z. die für die Zusammenlegung, insbesondere die Entschädigung der stillzuliegenden Betriebe aufgestellten Grundsätze der Industrie, so werden ihre Vorschläge dem Chef des Kriegsammtes zur Genehmigung und Entschädigung wegen der weiteren Behandlung der Angelegenheit unterbreitet. Ueber die Verwertung der durch die Zusammenlegung freiwerdenden Arbeitskräfte, Maschinen, Material usw. entscheiden die zuständigen, mit der Beschaffung des Seeresbedarfes beauftragten Stellen der Seeresverwaltung. Die freiwerdenden Arbeitskräfte unterliegen der Verfügung des Kriegserziehungs- und Arbeitsammtes (E. A.).

Ein Ergebnis dieser amtlichen Anweisung ist jedenfalls auch die Einrichtung der Kriegsabteilung und des Hilfsdienst-Ausschusses im Deutschen Brauerbund und das Mundschreiben des Deutschen Brauerbundes an die Vorstände der lokalen Brauereiverbände sowie an die Mit-

glieder des Großen Ausschusses des Deutschen Brauerbundes, worauf wir in Nr. 1 der „Verbandszeitung“ hingewiesen haben. Es wurde dort gesagt, was wir wiederholen möchten:

„Nach Eingang der Antworten und Sichtung des Materials werden die vorgenannten Organe dem Kriegsamt allgemeine Richtlinien und Vorschläge unterbreiten, nach welchen innerhalb der einzelnen Bezirke (Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen) die Ausführung des Gesetzes unter tunlichster Schonung der vorhandenen wirtschaftlichen Werte anzubahnen sein würde.

Hierbei würden die lokalen Fachorganisationen, sowie insbesondere für die einzelnen zu bildenden Bezirke zu benennende Vertrauensmänner ganz besonders zur tatkräftigen Mitarbeit herangezogen werden müssen. Den einzelnen Brauereien, namentlich also auch den mittleren und kleinen Betrieben, wird dabei ausgiebig Gelegenheit geboten sein, ihr Interesse mit den Erfordernissen des Gesetzes weitgehend in Einklang zu bringen. Inwieweit die freiwillige Organisation auf diese Weise innerhalb der einzelnen oben genannten Bezirke alsdann gelingt, dürften keinerlei Zwangsmaßnahmen zu berücksichtigen sein.“

Im Zusammenhang damit wird verständlich eine Pressenotiz der „Frankfurter Zeitung“, die besagt, daß auf Veranlassung der Regierung der Deutsche Brauerbund an die in allen Gegenden Deutschlands bestehenden Lokalverbände das Ersuchen gerichtet hat, in eine Beratung darüber einzutreten, in welcher Weise zu Ersparnissen an Arbeitskräften und Gewinnen eine freiwillige Zusammenlegung von Brauereien zu erreichen ist. Entsprechende Vorschläge sollen einer vom Brauerbund eingeleiteten Kommission gemacht werden.“

Wir sind der Meinung, daß hier etwas fehlt: nämlich, daß auch die Vertretung der Arbeiter, die Organisation, bei so schwerwiegenden Maßnahmen mitraten müßte, damit auch das Interesse der Arbeiter nach Lage der Dinge gewahrt wird. Unsere Organisation hat sich mit einem entsprechenden Antrage an die zuständige Stelle gewandt und nachträglich hat auch der Hilfsdienstauschuss des Reichstages sich am 20. Januar mit der gleichen Frage allgemein beschäftigt. Die verschiedenen Maßnahmen bei Betriebsstilllegungen als berechtigt und unzweckmäßig bezeichnet. Besonders wurde Einspruch dagegen erhoben, daß die Zusammenlegung von Betrieben erfolgt, bevor die Arbeiter gehört sind und für die Unterbringung der beteiligten Arbeiter gesorgt, über ihr Schicksal entschieden ist. Die Kommission stimmte einem Antrage der Sozialdemokraten zu, wonach bei Maßnahmen des Kriegsammtes, die auf eine Stilllegung einzelner Betriebe hinauslaufen, die Vertreter der Arbeiterorganisationen zu hören sind.

Können Harmonie- und Werkvereine Tarifvertragsträger sein?

Diese Frage verneint der Sozialpolitiker Sinzheimer in einem bei Duncker u. Humblot erschienenen Buche: „Ein Arbeitstarifgesetz; die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht“ und sagt dazu folgendes:

„Was zunächst die Harmonieverbände anlangt, so scheiden sie ohne weiteres aus, weil ihnen die für Abschluß eines Tarifvertrages notwendige Parteistellung fehlt. Sie umfassen Arbeitgeber und Arbeiter oder Anstaltliche in einer Organisation. Sie können deswegen die Interessen der letzteren nicht rein und unabhängig zum Ausdruck bringen.

Die wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände scheiden aus, weil das Prinzip und die Tendenz ihrer Organisation den Tatsachen der Tarifentwicklung entgegensteht. Das Prinzip der wirtschaftsfriedlichen Verbände ist das Werkvereinsprinzip, das heißt der Anschluß an die Unternehmung, mit welcher der Arbeiter es allein zu tun hat.“ Sie haben dieses Prinzip streng durchgeführt und es zur Lebensgrund-

lage ihrer Organisation gemacht. Die Vereinsmitgliedschaft ist an die Zugehörigkeit zum einzelnen Werke gebunden. Scheidet der Arbeiter aus ihm aus, so verliert er die Vereinszugehörigkeit und damit alle seine Ansprüche an seinen Verband. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen erscheinen ihm ausschließlich als Angelegenheiten des Werkes, in dem er zufällig beschäftigt ist, nicht als gesellschaftliche Bedingungen. Dem Prinzip entspricht die Tendenz dieser Organisation. Zwar wird von ihnen das sogenannte Streikrecht prinzipiell bejaht. Diese Bejahung ist indessen ohne Bedeutung, denn sie verwerfen praktisch jede Einrichtung, die auf die Möglichkeit und die Durchführung eines wirtschaftlichen Kampfes gerichtet ist. Dies zeigt sich zum Beispiel darin, daß die Vereine auf die Anlegung von Streikfassen ausdrücklich Verzicht leisten. „Die Schaffung solcher Kassen würde eine Widerständigkeit gegen die Interessengemeinschaft bedeuten, ein unbegründetes grundtätliches Mißtrauen des Vereins gegen den Unternehmer zum Ausdruck bringen und die friedliche Verständigung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft von vornherein stören“, wie die Richtlinien des Bundes der Werkvereine ausführen. Vor allem aber dient der Erhaltung der Kampfunfähigkeit die bereits erwähnte Bindung der Vereinszugehörigkeit an die Werkzugehörigkeit. Sobald der Angehörige eines wirtschaftsfriedlichen Verbandes die Arbeit niederlegt und damit aus dem Werke ausscheidet, verliert er die Ansprüche auf die Vereinsleistungen. Er verliert sie also gerade in dem Augenblick, wo er sie am nötigsten hätte, um seine wirtschaftlichen Ansprüche mit den Mitteln des Kampfes durchzusetzen.

Würde die Gesetzgebung solche Verbände als echte Berufsvereine zur Tarifschließung zulassen, so würde sie nicht nur einen Keil in die bisherige Tarifbewegung treiben, sie würde auch den Sinn des Tarifvertrages verwirren. Man kann nicht im wirklichen Sinne von einem Vertrag sprechen, wenn die Möglichkeit fehlt, auf den Inhalt der Vertragsbedingungen wirksam einzuwirken. Ein Verband, der von vornherein im Falle der ArbeitsEinstellung jede Hilfe versagt, gibt den Gedanken einer vertraglichen Mitbestimmung von vornherein preis. Er ist nicht fähig, über sich selbst zu verfügen, weil er nicht waffenfähig ist. Der Tarifvertrag steht seinem Sinne nach den Gedanken des wirtschaftlichen Kampfes voraus. Sein wesentlicher rechtlicher Inhalt besteht gerade darin, daß sich die Vertragsparteien verpflichten, während seiner Geltungsdauer wirtschaftliche Kämpfe nicht zu führen. Ein solches Versprechen ist für die Verbände sinnlos, die auf die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Kampfes ihrer ganzen Struktur nach verzichtet haben. Andererseits würde die Gesetzgebung, wenn sie solche Verbände von dem Abschluß der Tarifverträge rechtlich fernhält, ihnen nichts entziehen, was sie an sich haben oder haben wollen. Kein Harmonieverband und kein wirtschaftsfriedlicher Arbeiterverein hat bis jetzt einen Tarifvertrag geschlossen. Keine dieser Vereinsarten hat auch bisher den Abschluß solcher Verträge gefordert. Im Gegenteil suchen die arbeitsfriedlichen Verbände ausgeprochenemmaßen auf die Durchführung eines dem Tarifvertrag entgegengesetzten Verständigungsprinzips zu dringen. Sie streben den Abgang einer „konstitutionellen Fabrik“ an. Sie sprechen davon, daß die Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer „auf dem Boden der Gleichberechtigung durch Vermittelung der von der Arbeiterschaft des Werkes gewählten Vertretung oder aber der Werkvereinsleitung erfolgen soll“.

Die praktische Bedeutung eines präzisen Standpunktes der Gesetzgebung in dieser Frage ist klar. Sie zeigt sich vor allem darin, daß die Arbeitsvertragsbestimmungen eines Tarifvertrages nicht nur für die Angehörigen der Vertragsorganisation gelten, sondern auch für Vertragsfreunde, die außerhalb der Organisation stehen, mithin die Bestimmungen ihrer Tarifverträge auch für Nicht- und anders organisierte maßgebend wären, und daß viele staatliche und städtische Verwaltungen ihre Lieferungsverträge davon abhängig machen, daß ihre Lieferanten Tarifverträge haben. Es wäre ein unerbittlicher Gedanke, wenn man „Tarifverträge“, die solche Verbände

abschließen, als echte Tarifverträge, die sie keineswegs sind, ansehen müßte.

Daraus ergibt sich, daß auf Arbeiterseite für den Tarifvertragsabschluß nur solche Berufsvereine in Betracht kommen können, die nur Arbeiter oder Angehörige aufnehmen, die die Vereinszugehörigkeit von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Werke nicht abhängig machen, die willens und imstande sind, ihre Interessen auch durch wirtschaftlichen Kampf wahrzunehmen. Wir nennen solche Berufsvereine „unabhängige Berufsvereine“.

Kundgebungen der Gewerkschaftsrichtungen an den Reichskanzler und den Präsidenten des Kriegsamts.

Die scharfe Ablehnung des deutschen Friedensangebots seitens der Entente macht die Zentralinstanzen der an der Konferenz vom 12. Dezember beteiligten Gewerkschaftsrichtungen veranlaßt, dem Reichskanzler und dem Präsidenten des Kriegsamts die Einigkeit der von ihnen vertretenen Gewerkschaften zu bekunden, an der Vereitelung der Pläne der feindlichen Mächte tatkräftig mitzuwirken. Die beiden vom 16. Januar datierten Kundgebungen haben folgenden Wortlaut:

16. Januar 1917.

In den
Herrn Reichskanzler Dr. v. Bethmann Hollweg,
Ergellenz, Berlin.

Wir, Ergellenz haben am 12. Dezember 1916 im Deutschen Reichstage das Friedensangebot Deutschlands und seiner Verbündeten verurteilt, das volle Zustimmung in den Kreisen der Arbeiter und Angestellten Deutschlands fand. Das bewies die freundliche Aufnahme der Bekanntgabe des Friedensangebots in der von 800 Vertrauensleuten der Gewerkschaften und Angestelltenorganisationen besetzten Konferenz, die am dem gleichen Tage in Berlin stattfand.

Die Gegner Deutschlands wiesen die dargebotene Friedenshand zurück. Auch die Friedensanregung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika wurde von ihnen abgewiesen.

In der Antwort der Entente auf diese Friedensnote werden Kriegsziele aufgestellt, die nur nach einer völligen Niederwerfung Deutschlands und seiner Verbündeten zu erreichen sind.

Ihre Erfüllung würde den wirtschaftlichen Ruin Deutschlands und die Vernichtung der Erziehung vieler hunderttausend Arbeiter und Angestellten und deren Familien herbeiführen.

Die unzumutigen Forderungen der Entente können nur unter der Annahme angefaßt werden, daß die militärische und wirtschaftliche Kraft Deutschlands bereits geschwächt sei.

Daß die militärische Kraft des deutschen Volkes nicht geschwächt ist, bedarf angesichts der Kampfergebnisse keiner Versicherung.

Auch seine wirtschaftliche Kraft ist keinesfalls erschöpft. Wir verweisen nicht, daß die Abwertung Deutschlands vom Weltmarkt und die unzureichende Regelung der Verteilung der in Deutschland vorhandenen Nahrungsmittel weite Kreise der arbeitenden Bevölkerung in eine Notlage gebracht haben. Angesichts der Zukunft, die dem deutschen Volk nach den Kriegszielen der Entente droht, ist es dringend geboten, die gerade Verteilung der vorhandenen Ernährungsmittel zu sichern. Denn wird die Not ertragen werden, um so leichter, wenn das Besondere vorhanden ist, daß sie alle Schichten des deutschen Volkes in gleicher Weise trifft.

Die Antwort der Entente behält jeden Zweifel darüber, daß Deutschland sich in einem Verteidigungskrieg befindet. In der ersten Erkenntnis, daß es sich um die Erhaltung unseres Landes und seiner Bevölkerung handelt, werden wir alle Kräfte des arbeitenden Volkes zur äußersten Anstrengung anregen.

Am 12. Dezember 1916 ist von den Regierungen Deutschlands und seiner Verbündeten der Vorschlag gemacht, dem ungleichen Friedensangebot durch Friedensverhandlungen ein Ende zu bereiten. Sie erklärten, daß ihre eigenen Rechte und begünstigten Ansprüche in keinem Widerstand zu den Rechten der anderen Nationen stehen.

Daher, Ehre und Entschlossenheit der Arbeiter sollen geschützt und dadurch die Grundlage für einen dauernden Frieden geschaffen werden.

Die Gegner Deutschlands lehnen Friedensverhandlungen auf dieser Grundlage ab. Sie zwingen die den Frieden herbeiführenden Völker, die Vernichtung von Mensch und Vieh zu betreiben.

In dieser Lage erklären wir, daß es heiligste Verpflichtung für uns ist, in verächtlichem Maße unsere Kräfte an die Erreichung unserer Landes einzusetzen.

16. Januar 1917.

In den
Präsidenten des Kriegsamts
Herrn Generalkommandant Schuler, Ergellenz,
Berlin.

Die Antwort der Entente auf die Friedensnote des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika stellt Kriegsziele auf, die nur nach einer völligen Niederwerfung Deutschlands und seiner Verbündeten erreicht werden können.

Ihre Erfüllung würde den wirtschaftlichen Ruin Deutschlands und die Vernichtung der Erziehung vieler hunderttausend Arbeiter und Angestellten und deren Familien herbeiführen.

Die unzumutigen Forderungen der Entente können nur unter der Annahme angefaßt werden, daß die militärische und wirtschaftliche Kraft Deutschlands bereits geschwächt sei.

Daß die militärische Kraft des deutschen Volkes nicht geschwächt ist, bedarf angesichts der Kampfergebnisse keiner Versicherung.

Auch seine wirtschaftliche Kraft ist keinesfalls erschöpft. Wir verweisen nicht, daß die Abwertung Deutschlands vom Weltmarkt und die unzureichende Regelung der Verteilung der in Deutschland vorhandenen Nahrungsmittel weite Kreise der arbeitenden Bevölkerung in eine Notlage gebracht haben. Angesichts der Zukunft, die dem deutschen Volk nach den Kriegszielen der Entente droht, ist es dringend geboten, die gerade Verteilung der vorhandenen Ernährungsmittel zu sichern. Denn wird die Not ertragen werden, um so leichter, wenn das Besondere vorhanden ist, daß sie alle Schichten des deutschen Volkes in gleicher Weise trifft.

vertausend Arbeiter und Angestellten und deren Familien herbeiführen.

Wir, Ergellenz haben in der Konferenz der Vertrauensleute der Gewerkschaften und Angestelltenverbände am 12. Dezember 1916 gesagt, daß der Ausgang des gegenwärtigen Krieges von der Organisation der Arbeit abhängt.

Diese Organisation soll durch das Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst herbeigeführt werden. Sie dient dem Schutze unserer an den Fronten kämpfenden Söhne und Brüder. In dieser Erkenntnis haben die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen ihre tatkräftigste Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes nicht nur zugesagt, sondern auch bekräftigt.

Angesichts der rücksichtslosen Zurückweisung des Friedensangebots Deutschlands und seiner Verbündeten sowie der Friedensnote des Präsidenten der Vereinigten Staaten seitens der Entente fühlen wir uns verpflichtet, Sie, Ergellenz zu erklären, daß wir alles daransetzen werden, den vollen Erfolg des Gesetzes zu sichern und die Pläne der Gegner Deutschlands zu vereiteln.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands,
C. Legien.

Gesamtsverband der Christlichen Gewerkschaften,
A. Stegerwald.

Verband der Deutschen Gewerksvereine (F.-D.),
Gust. Hartmann.

Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände,
Gisner.

Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht,
E. Tuschäuser.

Arbeitsgemeinschaft für die technischen Verbände,
Dr. Hüfle.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Jahreshälfte:
Raffel der Kollege Adolf Rünneke;
Liegnitz der Kollege Karl Springer, Brauereiarbeiter, Genossenschaftsbrauerei;
Kannheim-Rudwigshafen der Kollege Georg Birk, Brauer, Durlacher Hof;
München die Kollegen Peter Joister, Rath, Günsler, Brauer, Landsberg, Johann Leicher, Hilfsarbeiter, Löwenbrauerei, Jakob Bauer, Hilfsarbeiter Augustinerbrauerei.

Ehre ihrem Andenken!

Verwundet sind aus der Jahreshälfte:
Freiburg i. B. der Kollege Gustav Ehrat, Riegelbauerei;
Magdeburg der Kollege Otto Steinhilber, Bierbrauer;
Bermittelt sind die Kollegen Fritz Schneider, Löwenbrauerei, Freiburg i. B.; Ringsleben, Saffel.
In Gefangenenschaft geraten sind die Kollegen Kibel, Keimann und Dürstewitz, Saffel.
Das Eiserne Kreuz erhielt Kollege Seifert, Radeberg.

Familienunterstützung während der Strafverbüßung des Kriegsteilnehmers. Das Reichsamt des Innern hat an die einzelstaatlichen Regierungen das Ersuchen gerichtet, Familien solcher Kriegsteilnehmer, die eine Strafe zu verbüßen haben, auf dem Wege der Kriegswohlfahrtspflege zu unterstützen. Bisher fiel in allen diesen Fällen die Familienunterstützung weg, und unter den Verfehlungen des Familienoberhauptes hatte damit auch die Familie außerordentlich schwer zu leiden. Die Familienunterstützung wird künftig nur dann völlig in Wegfall kommen, wenn die Kriegsteilnehmer wegen Fahnenflucht bestraft wurden, oder wenn die Auslösung aus dem Heere erfolgte. Mit der Verurteilung des Kriegsteilnehmers allein gehört die Familienunterstützung jedoch aus Reichsmitteln nicht auf, sie ist auch weiter zu leisten für den Fall der Strafauflösung, und der Reichskanzler hat an den preussischen Kriegsminister bereits das Ersuchen gerichtet, im Einvernehmen mit den anderen Kriegsministern darauf hinzuwirken, daß von dem Recht der Strafaussetzung in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht wird.

Zur Ausführung des Hilfsdienstgesetzes. Dem H. L. B. wird von „beiderer Seite“ geschrieben: Wiederholt muß auf § 8 des Hilfsdienstgesetzes hingewiesen werden. Dort heißt es:

„Bei der Ueberweisung zur Verdienstleistung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Verdienstigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.“

Hieraus geht ganz klar hervor, daß bei den Arbeitern oder Angestellten, die einem bestimmten Betriebe überwiesen sind, darauf Rücksicht genommen werden muß, daß ihr Verdienst auch die Versorgung ihrer Familien deckt. Der verheiratete Arbeiter, der außerhalb seines Heimortes arbeitet, hat naturgemäß doppelte Kosten, da er nicht nur sich selbst, sondern auch noch den getrennten Haushalt in der Heimat unterhalten muß. Die Angehörigen eines Hilfsdienstpflichtigen haben im Gegensatz zu denen der Kriegsteilnehmer, die auf Grund ihrer Ver-

pflcht einberufen sind, keinen Anspruch auf die gesetzliche Familienunterstützung. Das soll aber nach § 8 des Gesetzes durch die Bemessung des Arbeitseinkommens des einzelnen Hilfsdienstpflichtigen ausgeglichen werden.

Diejenigen, die sich ihre Arbeitsstätte im vaterländischen Hilfsdienst frei wählen, müssen natürlich zunächst selbst erwägen, ob ihnen dies außerhalb des Wohnortes ihrer Familie möglich ist. Aber auch sie haben nach dem richtig verstandenen Gesetz Anspruch auf angemessenen Arbeitsdienst im Sinne des § 8. Den Betriebsinhabern, die auswärtige Arbeiter beschäftigen, muß dringend geraten werden, diesen einen Lohn zu gewähren, der nicht nur an sich angemessen ist, sondern den Arbeitern auch die Versorgung ihrer Familien ermöglicht.

Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, ja, der ihm zugrundeliegende große Gedanke könnte gefährdet werden, wenn sich jetzt herausstellen sollte, daß die Arbeitnehmer die Betriebsstelle, der sie überwiesen worden sind, allzuleicht nur deswegen verlassen, weil ihnen anderwärts bessere Arbeitsbedingungen geboten werden. Der Zweck des Gesetzes, alle Kräfte der Nation zur Kriegsarbeit aufzubieten, muß immer der oberste, alles beherrschende Grundsatz bleiben. Es muß deshalb an den vaterländischen Sinn aller Beteiligten appelliert werden. Zunächst an die Arbeitnehmer selbst und diejenigen, die auf sie Einfluß haben: auszuhalten, solange es geht, an der alten Betriebsstelle. Nicht minder aber auch an die Arbeitgeber: ihren Mitarbeitern genügenden Lohn zu geben und nicht etwa — was besonders beklagenswert wäre — einem anderen Betriebe die Arbeitskräfte durch ein Inanspruchstellen höherer Löhne auszuspannen. Sowohl Lohndrückerei als auch Lohntreiberei gefährden das Gesetz.

Die Hinterbliebenenfürsorge der Invalidenversicherung.

(Unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 12. Juni 1916 getroffenen Änderungen.)

Die durch die Reichsversicherungsordnung neu geschaffene Fürsorge für die Hinterbliebenen versicherter Personen wird den Hinterbliebenen alle zugewendet, die auf Grund der Versicherungspflicht, der Selbstversicherung oder der Weiterversicherung der Invalidenversicherung unterstellt sind.

Fürsorgeberechtigt sind die Hinterbliebenen von Versicherten, die die Wartzeit für die Invalidenrente zurückgelegt und ihre Anwartschaft zur Zeit ihres Todes aufrecht erhalten oder bis zu diesem Zeitpunkt eine Invalidenrente erhalten haben.

Die Wartzeit beträgt 200 Beitragswochen, wenn nämlich mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, sonst 500 Beitragswochen. Zu den Beitragswochen der Versicherungspflicht gehören auch die Wochen bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen aller Art.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen besteht a) in der Witwenrente; b) in der Waisenrente; c) in dem Witwengeld; d) in der Waisenaussteuer; e) in der Witverrente.

Witwenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Ehemannes.

Als invalide gilt die Witwe, die nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Mittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art, mit ähnlicher Ausbildung, in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Witwenrente erhält auch die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen invalide war, für die weitere Dauer der Invalidität (Krankenrente).

Die Witwenrente beträgt drei Zehntel des Grundbeitrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte. Hinzu tritt ein Reichszuschuß von 50 Mk.

Grundbeitrag und Steigerungssätze sind nach den verschiedenen Lohnklassen für jede anrechnungsfähige Beitragswoche wie folgt festgelegt:

Lohnklasse I: Grundbeitrag 12 Pf., Steigerungssatz 3 Pf.
Lohnklasse II: Grundbeitrag 14 Pf., Steigerungssatz 6 Pf.
Lohnklasse III: Grundbeitrag 16 Pf., Steigerungssatz 8 Pf.
Lohnklasse IV: Grundbeitrag 18 Pf., Steigerungssatz 10 Pf.
Lohnklasse V: Grundbeitrag 20 Pf., Steigerungssatz 12 Pf.

Können daher für einen verstorbenen Versicherten zur Zeit seines Todes, die aufrechterhaltene Anwartschaft vorausgesetzt, 200 Beitragswochen aus der Lohnklasse III, 150 der Klasse IV und 150 der Klasse V nachgemittelt werden, so würde sich der Grundbeitrag auf (200 x 16 Pf.) = 32 Mk. + (150 x 18 Pf.) = 27 Mk. + (150 x 20 Pf.) = 30 Mk. = 89 Mk. berechnen, während die Steigerungssätze (200 x 8 Pf.) = 16 Mk. + (150 x 10 Pf.) = 15 Mk. + (150 x 12 Pf.) = 18 Mk. = 49 Mk. betragen würden. Zur Berechnung der Hinterbliebenenrente dienen also die Beiträge von 89 Mk. + 49 Mk. = 138 Mk.

Die invalide Witwe würde also an Rente erhalten 50 Mk. (Reichszuschuß) + 1/10 von 138 Mk. = 41,40 Mk. = 91,40 Mk. jährlich.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer weiblichen Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter 15 Jahren. Als vaterlos gelten auch deren unehelichen Kinder.

Die Waisenrente beträgt je 1/10 des Grundbeitrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente des ver-

storbene Versicherten. Dazu tritt ein Reichszuschuß von 25 Mk.; sie würde also in vorliegendem Falle betragen 25 Mk. (Reichszuschuß) + (1/20 von 138 Mk.) = 20,70 Mk. = 45,70 Mk.

Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht ihnen Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind.

Erhält die Witwe keine Witwenrente, weil sie sich durch eigene Beitragszahlung eine höhere Invalidenrente oder doch die Anwartschaft auf eine solche erworben hat, so erhält sie beim Tode ihres versicherten Ehemannes ein Wittwengeld in Höhe des zwölffachen Monatsbetrages ihrer etwaigen Witwenrente unter Hinzurechnung eines Reichszuschusses von 50 Mk., in unserem Beispiel also 50 Mk. + 91,40 Mk. = 141,40 Mk.

Unter gleichen Voraussetzungen erhalten die Waisen bei Vollendung des 15. Lebensjahres eine Waisenaussteuer in Höhe des achtfachen Monatsbetrages der bezogenen Waisenrente nebst einem Reichszuschuß von 16% Mk., in vorliegendem Falle also 16% Mk. + 30,46 Mk. = 47,13 Mk.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter 15 Jahren Waisenrente und dem Manne Wittverrente zu, solange sie bedürftig sind. Für die Waisenrente gilt dies auch, wenn die Ehe zur Zeit des Todes der Versicherten nicht mehr bestand.

Die Berechnung der Wittverrente und der Rente der Kinder einer versicherten weiblichen Person erfolgt in der oben geschilderten Weise, nur sind die Beträge der Invalidenrente zur Berechnung zu verwenden, die diese Versicherte zur Zeit ihres Todes bezogen hätte.

Die Wittwen- und Wittverrenten fallen bei der Wiederheiratung ohne jede Entschädigung fort.

Wer sich vorwiegend invalide macht, verliert den Anspruch auf die Rente.

Hat sich die Witwe ihre Invalidität beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorwähliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise verweigert werden. Die Wittverrente kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn die Witwe sie bisher ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Die Rente kann auch ver sagt werden, wenn wegen der Abwesenheit oder eines anderen in der Person der Rente beanspruchenden Witwe liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergiebt.

Die Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Todestage des Ernährers, die Wittverrente eventuell später, mit dem Beginn der Invalidität.

Das Wittwengeld wird beim Tode des Ehemannes fällig, die Waisenaussteuer bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Kinder.

Bis zum 31. Dezember 1930 werden auf die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge auch die nach dem (bis 31. Dezember 1911 geltend gewesenen) Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträge angerechnet. Nach diesem Zeitpunkt kommen auf die Wartezeit nur die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge in Anrechnung.

Für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge wird zur Ermittlung des Grundbetrages der Invalidenrente die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 an 500 Beitragswochen fehlende Zahl mit den höchsten nach dem Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträgen ergänzt.

Nicht die Zahl dieser Beiträge hierzu nicht aus, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I. Für die Steigerungssätze sind nur die Beiträge anzurechnen, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet worden sind.

Gegenüber den erhöhten Leistungen der Invalidenversicherung sind auch die Beiträge erhöht worden; sie betragen vom 1. Januar 1917 ab

- in Klasse I statt bisher 14 Pf. = 16 Pf. wöchentlich,
- in Klasse II statt bisher 24 Pf. = 26 Pf. wöchentlich,
- in Klasse III statt bisher 32 Pf. = 34 Pf. wöchentlich,
- in Klasse IV statt bisher 40 Pf. = 42 Pf. wöchentlich,
- in Klasse V statt bisher 48 Pf. = 50 Pf. wöchentlich.

Korrespondenzen.

Saxrecht. Die hiesige Jahreshilfe hielt am 7. Januar ihre diesjährige Generalversammlung ab, die gut besucht war. Der Vorsitzende A. Trautner erwähnte im Jahresbericht, daß es schon die dritte Generalversammlung ist, die leider unter dem Kriegszustand tagen muß. Auch jetzt noch ist der Friede in sehr weiter Ferne gerückt, da unsere Feinde das deutsche Friedensangebot abgelehnt haben. Im vergangenen Jahre mußte wiederum einer unserer besten Kollegen sein Leben auf dem Schlachtfelde lassen. Unsere Mitgliederversammlungen waren im vergangenen Jahre sämtlich gut besucht. Dies ist ein fester Beweis dafür, daß die hiesigen Kollegen bemüht sind, im Organisationsstadium über die Kriegsklippe hinweg zu steuern. Nach dem Jahresbericht betrug die Jahreserinnahme 178,95 Mk., die Ausgabe 864,08 Mk., an den Hauptvorstand wurden 915,62 Mk. abgehandelt. In Unterstützungen wurden ausbezahlt: 625,50 Mk., aufgenommen in den Verband wurden 14 Kollegen, zum Militär eingezogen sind 20, so daß jetzt von der hiesigen Jahreshilfe während des Krieges 94 Kollegen zum Herrentdienst eingezogen sind. Der gegenwärtige Mitgliederbestand beträgt 66. Kollege Trautner erwähnte die Kollegen, in diesem Jahre alle Kräfte einzusetzen zur Stärkung des Verbandes, denn nach sicherer Voraussicht ist die Arbeiterorganisation nach Friedensschluss noch notwendiger als vor dem Kriege. Deshalb müsse jeder Kollege, der es möglich mit der Arbeitergabe meint, seine Schuldigkeit tun, um den letzten Mann seines Betriebes dem Verband zuzuführen.

Berlin. Feuerungszulage in den Brauereien. Der Verein der Brauereien Berlins und Umgebung hat die Feuerungszulage für die männlichen Arbeitnehmer um wöchentlich 2,50 Mk. erhöht. Die Feuerungszulage beträgt somit für ledige Arbeitnehmer 5,50 Mk., für Arbeitnehmer, die Familien-

vorstand sind bzw. einen eigenen Hausstand führen, 10 Mk. pro Woche. Die Arbeiterinnen im gewerblichen Brauereibetrieb erhalten eine Feuerungszulage von 4 Mk. pro Woche, also eine Erhöhung der Feuerungszulage um 1 Mk. Die Erhöhung der Feuerungszulage tritt mit dem 26. Januar 1917 beginnenden Lohnwoche in Kraft und wird erstmals am 2. Februar 1917 zur Auszahlung gebracht. Zurzeit etwa bestehende Extrazulagen an einzelne Angestellte oder Kategorien fallen fort bzw. sind hierbei in Anrechnung zu bringen. Gleichzeitig hat der Verein der Brauereien beschlossen, die Feuerungszulage auch in Krankheitsfällen und bei Urlaubsfällen zu gewähren.

Breslau. Die Brauerei Gaaje und die Schultheiß-Brauerei in Breslau gewähren auch dem Personale ihrer Niederlagen in Pirschberg die erhöhten Breslauer Feuerungszulagen, nämlich: 7 Mk. pro Woche für die Verheirateten und 6 Mk. für die Ledigen.

Die Genossenschaftsbrauerei in Projitz-Schweidnitz bewilligte dem Vierfahrer ihrer Niederlage in Striegau eine Zulage von monatlich 15 Mk.

Die Sozietätsbrauerei in Gorkau erhöhte die Feuerungszulagen von 12 Mk. auf 16 Mk. pro Monat für die Verheirateten und von 8 Mk. auf 10 Mk. für die Ledigen.

Friedrichshagen b. Berlin. Die Genossenschaftsbrauerei zählt 20 Mk. Feuerungszulage pro Monat.

Kulmbach. Die am 20. Januar beim Kollegen Hof stattgefundene Generalversammlung hatte sich eines guten Besuches zu erfreuen. Eingang der Versammlung machte der Vorsitzende, Kollege Schneider, die betriebende Mitteilung, daß im abgelaufenen Jahre wieder 12 Kollegen, seit Kriegsbeginn 25, für Leben dem Völkerringen opfern mußten, 4 Kollegen sind in der Heimat verstorben. Ihr Ableben wurde in der üblichen Weise geehrt. Aus dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl mit 250 gegenüber dem Vorjahre gleichgeblieben ist. Zum Heer eingezogen sind, ohne 91 als Rekruten, 338 Kollegen. Nennenswerte Differenzen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht zu verzeichnen. Eine Steigerung der Löhne hat in der Weise stattgefunden, daß für die Stammarbeiter und während des Krieges eingestellten verheirateten Hilfsarbeiter pro Woche am 1. März 1916 1 Mk. Lohnerhöhung, am 1. August 1916 1 Mk. Feuerungszulage und am 1. Dezember 1916 2 Mk. Feuerungszulage erreicht werden konnte. Desgleichen erhielten die ledigen Hilfsarbeiter ab 1. Dezember pro Woche 1 Mk. Feuerungszulage. Seit Kriegsbeginn konnten mit Hilfe der Organisation die Löhne für Verheiratete pro Woche um 6 Mk. erhöht werden. Die Einnahmen der Hauptkasse betrugen 7107,50 Mk., denen eine Gesamtausgabe von 5953,32 Mk. gegenübersteht. An Krankengeld wurde ausbezahlt 1922,90 Mk., Sterbegeld 583,50 Mk. und Weihnachtunterstützung 1145 Mk. Die Einnahmen der Lokalkasse betrugen 4269,30 Mk., die Ausgaben 3668,29 Mk. Von diesen Ausgaben sind allein an Unterstützung für die Kriegsfamilien 3258 Mk. aufgewendet worden. Kollege Schneider dankte im Namen der Verwaltung allen Kollegen, die Kriegsbeträge leisteten, und ermahnte sie, auch weiterhin ihr Scherflein für unsere Kriegsfamilien zu opfern. Hierauf sprach Gauleiter Kollege Schramm über: „Die Gewerkschaften im Kriege, und was lehrt uns die Zukunft.“ Die ausgesprochene Disziplin förderte manches zutage, was nützlich für die Organisation und nicht zuletzt für die Gesamtarbeiterschaft angewandt werden kann. Mit dem Ersuchen, auch weiterhin in der Werbestärke für die Arbeiterorganisation nicht zu erlahmen, und mit dem Wunsch, daß der langersehnte Frieden recht bald die in Heimatsland fehlenden Kollegen unseren Reihen wieder zuführen möge, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Lübeck. Am 14. Januar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Nach Erhaltung des Klassenberichts vom 4. Quartal wurde der Quartalsbericht entgegengenommen. Unter anderem war daraus zu entnehmen, daß der Quartalsbeitrag ab 1. Januar 1917 um 5 Pf. pro Monat und Mitglied erhöht worden sei. Des weiteren wurde über einen in der Quartalsversammlung gehaltenen Vortrag, betitelt: Das neue Hilfsdienstgesetz, ausführlich berichtet. Alsdann verlas der Vorsitzende den Jahresbericht von 1916. Wie nicht anders zu erwarten war, gesteuerte sich das Berichtsjahr wesentlich ungünstiger als die früheren Jahre. Die Abrechnung der Hauptkasse ergab eine Einnahme von 5928,75 Mk., Ausgabe 8815,20 Mk. An die Stammlöhne wurden insgesamt 210,55 Mk. ausgezahlt. Als Weihnachtsgeschenk für die Angehörigen der verheirateten Kriegsteilnehmer war die Hauptverwaltung in diesem Jahre wieder pro Mitglied 5 Mk. aus. Im Bericht kamen für Lübeck 147 Mitglieder gleich 765 Mk. Desgleichen bewilligte auch die Jahreshilfe für gleiche Zwecke pro eingezogenes Mitglied 5 Mk. Es wurden 575 Mk. für 175 Mitglieder aus der Lokalkasse ausgezahlt. Die Jahresabrechnung der Lokalkasse gestaltete sich wie folgt: Die Einnahme betrug 2211,39 Mk., die Ausgabe 275,92 Mk. Es verbleibt ein Kassenbestand von 1935,47 Mk. Die Mitgliederzahl verringerte sich trotz eines Zuganges von 50 Mitgliedern von 184 auf 133, darunter 20 weibliche.

Von der sonstigen Tätigkeit in der Jahreshilfe ist noch zu erwähnen, daß auf Eingabe des Vorstandes die Lübecker Lagerbierbrauereien, desgleichen auch die Hagenburger und die Wölfler Brauerei die Feuerungszulagen ihrer Arbeiter um 2 Mk. pro Woche erhöhten. Zu größeren Differenzen kam es im Berichtsjahr nicht. Zum Schluß war das Jahr reich an Arbeit für den Vorstand, trotz der geringen Mitgliederzahl. Die Korrespondenz mit den im Felde fehlenden Kollegen war sehr viel Zeit in Anspruch. Eingezogen waren bis zum Jahresabschluss 162 verheiratete, 39 ledige, insgesamt 201 Mitglieder. Gefallen resp. ihren Verletzungen erlagen waren 9 verheiratete, 3 ledige Mitglieder.

Als letzter Punkt stand die Stellungnahme zu unserer Tariffrage auf der Tagesordnung. Der Vorsitzende forderte in ausführlicher Weise das Für und Wider der Tarifkündigung in gegenwärtiger Zeit und empfahl zum Schluß, den Tarif ein Jahr weiter laufen zu lassen. Nach hartnäckiger Aussprache wurde beschlossen, mit den Gewerkschaften in Verbindung zu treten zwecks Anbahnung einer Verständigung über die Tarifveränderung.

Lübeck. Am 14. Januar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Nach Erhaltung des Klassenberichts vom 4. Quartal wurde der Quartalsbericht entgegengenommen. Unter anderem war daraus zu entnehmen, daß der Quartalsbeitrag ab 1. Januar 1917 um 5 Pf. pro Monat und Mitglied erhöht worden sei. Des weiteren wurde über einen in der Quartalsversammlung gehaltenen Vortrag, betitelt: Das neue Hilfsdienstgesetz, ausführlich berichtet. Alsdann verlas der Vorsitzende den Jahresbericht von 1916. Wie nicht anders zu erwarten war, gesteuerte sich das Berichtsjahr wesentlich ungünstiger als die früheren Jahre. Die Abrechnung der Hauptkasse ergab eine Einnahme von 5928,75 Mk., Ausgabe 8815,20 Mk. An die Stammlöhne wurden insgesamt 210,55 Mk. ausgezahlt. Als Weihnachtsgeschenk für die Angehörigen der verheirateten Kriegsteilnehmer war die Hauptverwaltung in diesem Jahre wieder pro Mitglied 5 Mk. aus. Im Bericht kamen für Lübeck 147 Mitglieder gleich 765 Mk. Desgleichen bewilligte auch die Jahreshilfe für gleiche Zwecke pro eingezogenes Mitglied 5 Mk. Es wurden 575 Mk. für 175 Mitglieder aus der Lokalkasse ausgezahlt. Die Jahresabrechnung der Lokalkasse gestaltete sich wie folgt: Die Einnahme betrug 2211,39 Mk., die Ausgabe 275,92 Mk. Es verbleibt ein Kassenbestand von 1935,47 Mk. Die Mitgliederzahl verringerte sich trotz eines Zuganges von 50 Mitgliedern von 184 auf 133, darunter 20 weibliche.

Von der sonstigen Tätigkeit in der Jahreshilfe ist noch zu erwähnen, daß auf Eingabe des Vorstandes die Lübecker Lagerbierbrauereien, desgleichen auch die Hagenburger und die Wölfler Brauerei die Feuerungszulagen ihrer Arbeiter um 2 Mk. pro Woche erhöhten. Zu größeren Differenzen kam es im Berichtsjahr nicht. Zum Schluß war das Jahr reich an Arbeit für den Vorstand, trotz der geringen Mitgliederzahl. Die Korrespondenz mit den im Felde fehlenden Kollegen war sehr viel Zeit in Anspruch. Eingezogen waren bis zum Jahresabschluss 162 verheiratete, 39 ledige, insgesamt 201 Mitglieder. Gefallen resp. ihren Verletzungen erlagen waren 9 verheiratete, 3 ledige Mitglieder.

Als letzter Punkt stand die Stellungnahme zu unserer Tariffrage auf der Tagesordnung. Der Vorsitzende forderte in ausführlicher Weise das Für und Wider der Tarifkündigung in gegenwärtiger Zeit und empfahl zum Schluß, den Tarif ein Jahr weiter laufen zu lassen. Nach hartnäckiger Aussprache wurde beschlossen, mit den Gewerkschaften in Verbindung zu treten zwecks Anbahnung einer Verständigung über die Tarifveränderung.

Von der sonstigen Tätigkeit in der Jahreshilfe ist noch zu erwähnen, daß auf Eingabe des Vorstandes die Lübecker Lagerbierbrauereien, desgleichen auch die Hagenburger und die Wölfler Brauerei die Feuerungszulagen ihrer Arbeiter um 2 Mk. pro Woche erhöhten. Zu größeren Differenzen kam es im Berichtsjahr nicht. Zum Schluß war das Jahr reich an Arbeit für den Vorstand, trotz der geringen Mitgliederzahl. Die Korrespondenz mit den im Felde fehlenden Kollegen war sehr viel Zeit in Anspruch. Eingezogen waren bis zum Jahresabschluss 162 verheiratete, 39 ledige, insgesamt 201 Mitglieder. Gefallen resp. ihren Verletzungen erlagen waren 9 verheiratete, 3 ledige Mitglieder.

Als letzter Punkt stand die Stellungnahme zu unserer Tariffrage auf der Tagesordnung. Der Vorsitzende forderte in ausführlicher Weise das Für und Wider der Tarifkündigung in gegenwärtiger Zeit und empfahl zum Schluß, den Tarif ein Jahr weiter laufen zu lassen. Nach hartnäckiger Aussprache wurde beschlossen, mit den Gewerkschaften in Verbindung zu treten zwecks Anbahnung einer Verständigung über die Tarifveränderung.

Als letzter Punkt stand die Stellungnahme zu unserer Tariffrage auf der Tagesordnung. Der Vorsitzende forderte in ausführlicher Weise das Für und Wider der Tarifkündigung in gegenwärtiger Zeit und empfahl zum Schluß, den Tarif ein Jahr weiter laufen zu lassen. Nach hartnäckiger Aussprache wurde beschlossen, mit den Gewerkschaften in Verbindung zu treten zwecks Anbahnung einer Verständigung über die Tarifveränderung.

Als letzter Punkt stand die Stellungnahme zu unserer Tariffrage auf der Tagesordnung. Der Vorsitzende forderte in ausführlicher Weise das Für und Wider der Tarifkündigung in gegenwärtiger Zeit und empfahl zum Schluß, den Tarif ein Jahr weiter laufen zu lassen. Nach hartnäckiger Aussprache wurde beschlossen, mit den Gewerkschaften in Verbindung zu treten zwecks Anbahnung einer Verständigung über die Tarifveränderung.

Mit dem Wunsche, daß der Friede nicht mehr allzulange auf sich warten lassen möchte, damit wir unsere Arbeit, die nur im Frieden gedeihen kann, fortzuführen können, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Magdeburg. Die Budauer Dampf-Bierbrauerei Reichardt u. Schneidewin zu Magdeburg erhöhte die Kriegsteuerzulage um 2 Mk. pro Woche.

Magdeburg. Am Sonntag, 21. Januar, fand unsere Generalversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken eines in englischer Kriegsgefangenschaft und der hier verstorbenen Kollegen geehrt. Kollege Späth gab den Klassenbericht vom 4. Quartal. Die Einnahmen für die Hauptkasse betrugen 1905,40 Mk.; die Ausgaben 1526,70 Mk.; an die Hauptkasse in bar gefandt 378,70 Mk. Die Lokalkasse schloß ab mit einem Kassenbestand von 1642,60 Mk. Hierauf gab Kollege Fischer den Quartalsbericht und wies besonders darauf hin, daß der Quartalsbeitrag auf 1 Mk. pro Mitglied und Jahr festgesetzt wurde.

Kollege Späth erstattete Bericht über das Gesuch betr. Erhöhung der Kriegsteuerzulagen, welches von den Vertretern des Bundes und des Völkerringes mit Unterzeichnung wurde. Die Anwesenden sprachen die Hoffnung aus, daß der Verein der Brauereien die Not der Kollegen anerkennt und zur Erleichterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Brauereiarbeiter den Wünschen der Arbeiter mehr wie bisher entgegenkommt zeigt. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß in Magdeburg alle Lebensmittel gegenüber in anderen Städten viel teurer bezahlt werden müssen, und auch die Beschaffung an und für sich eine viel schwierigere ist. Mitgeteilt wurde noch, daß die Dampfbrauerei Budau die Feuerungszulage um 2 Mk. pro Woche erhöht hat. Die Anwesenden wurden vom Vorsitzenden Kollegen Fischer zum Schluß aufgefordert, in der Agitation nicht zu erlahmen und alle noch fernstehenden Brauerei- und Mitarbeiter für den Verband zu gewinnen.

Habsberg. Unsere Generalversammlung tagte am 14. Januar. Nach der üblichen Eröffnung der im Laufe des Jahres verstorbenen Kollegen gab der Vorsitzende einen kurzen Bericht über die Tätigkeit der Jahreshilfe. Die Mitglieder sind zusammengeschnitten auf 46 männliche und 6 weibliche. Im Felde stehen 67 (5 gefallen). Diese sind mit je einem Anteil in der „Volksernährung“ von der Jahreshilfe versichert. Der Bestand der Lokalkasse hat sich nicht verringert, trotz der Kriegsausgaben für unsere Kollegen im Felde von 1700 Mk. In einigen Briefen von Kollegen aus dem Felde wurde dem Kollegen Groß tiefe Verehrung gezeigt, weil er so wenig Solidaritätsgefühl für seine Kollegen besitzt und wurde ihm empfohlen, mal die Kasse mit ihnen zu veranlassen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Bezugsvereinigung deutscher Brauereien. Ueber diese Organisation teilte die „Frankfurter Zeitung“ unter dem 12. Dezember v. J. folgendes mit:

Die gestern mit 1.600.000 Mk. Kapital neu gegründete Bezugsvereinigung deutscher Brauereien, G. m. b. H., ist gedacht als eine Art Gemeinschaftsvertretung zahlreicher Brauereien Nord- und Süddeutschlands bei Beschaffung von Roh- und Hilfsmaterialien und bei Verwertung der abfallenden Nebenenergieerzeugnisse. Das Stammkapital ist voll gezeichnet worden, wiewohl eine Anzahl Brauereien in Berlin und in der Provinz sich noch nicht beteiligen konnten. Von den großen Berliner Brauereien sind u. a. Kaiserbrauerei, die Engelhardt-Brauerei wie auch das Wilmische Brauhaus von allem Anfang an der Bezugsvereinigung beigetreten, und auch in der heutigen Jahresversammlung des Deutschen Brauer-Bundes e. V. sind dem Vernehmen nach zahlreiche Beitrittserklärungen eingegangen. Unter Umständen dürfte also das festige Stammkapital sich als nicht ausreichend erweisen. Eine Anzahl Brauereien in Berlin und in der Provinz gehörte noch mit dem Beitritt, nicht so sehr etwa aus Opposition gegen den Gesellschaftszweck, als aus einer Zurückhaltung heraus, die gegenüber einem Unternehmen, für das im Frieden und unter normalen Verhältnissen wohl überhaupt kein Bedürfnis vorhanden gewesen wäre, und für das nach dem Kriege möglicherweise keine Verwendung mehr bestehen dürfte, vielleicht erklärlich ist. Die Tätigkeit des neuen Unternehmens wird sich in der Hauptache auf die Beschaffung von Rohstoffen erstrecken, während die Verwertung der Nebenenergieerzeugnisse praktisch zunächst nicht in Frage kommen dürfte. Es handelt sich nämlich auch nicht um die Verbeizung von Gerste, deren Verwertung durch die Reichs-Gewerbesteuer geregelt wird, und auch für Hopfen wird sich eine Verwertung erfordern, weil dieser in genügender Mengen vorhanden ist. Dagegen sind die Schwierigkeiten in der Beschaffung der zahlreichen anderen Warenstoffe, wie Koffein, Soda, Gummi etc., infolge des Krieges sehr große geworden, und hier dürfte man durch das Befahren einer geschlossenen Bezugsvereinigung ungenutzte Kraftressourcen besser angeordnet zu können, als es einer einzelnen Brauerei möglich wäre.

Sieglieferung für die Truppen - Getreidemenge. Die Stellvertretende Intendantur des III. Armee-Korps macht dem Deutschen Brauer-Bund die Mitteilung, Brauereien seien vielfach der Meinung, die für die Getreideverwaltung vertraglich festgestellten Getreide-, Malz- und Biermengen würden voraussichtlich nicht in vollem Umfang benötigt werden, und verkaufen das Bier an ihre Kunden. Sie macht auf die empfindlichen Folgen aufmerksam und gibt bekannt, daß sich die Intendantur bereits in einem Maße der Nichterfüllung der Lieferungsverpflichtung veranlaßt gesehen habe, an zuständiger Stelle die geeigneten Maßnahmen zu beantragen. Gegen diese Brauerei ist infolgedessen die Getreidemenge vermindert, für das gesamte Getreidekontingent entzogen, die weitere Verarbeitung von Gerste und Malz verboten, die vorhandenen Malz- und Getreidemengen beschlagnahmt worden.

Ueber 1 Million Mark an den „Wahlverrichtungen“...

Demer als Betriebskontrolleur. Sie hatten feinerzeit...

„Mit großer Fleiß und willensstarker Hingebung ist...

Siehe sagt Hauptmann H. Curt aus Rudolfs-Garnison...

In der 1. der Herrn Vizepräsidenten wird ganz begründet...

Über Strafen werden nach der Tagesordnung...

Wirtschaftliches, Soziales.

Die Zeit der Sommerzeit. Die Sommerzeit ist...

Die Wirkung der Sommerzeit. Die Sommerzeit...

Berichtliches.

Montag 27. Februar.

Wahlverrichtungen, Wahl und Wahl...

Wahlverrichtungen, Wahl und Wahl...

Wahlverrichtungen, Wahl und Wahl...

Wahlverrichtungen, Wahl und Wahl...

Wahlverrichtungen, Wahl und Wahl...

Sie hören's nicht und sie können's nicht. Der...

Urahn, Großmutter, Mutter und Kind...

Literarisches.

„Die Glocke“, sozialistische Wochenchrift, Herausgeber...

Die deutsche Schulzeit von Akademieprofessor Dr....

Verbandsnachrichten.

Verbandsbüreau, Redaktion und Expedition der Verbandszeitung...

Diese Woche ist der 5. Wochenbeitrag fällig.

Hilfestellungen der Hauptverwaltung.

Beitragszahlung.

Um Zeitweilen entgegenzutreten, weisen wir darauf...

Eingänge der Hauptkasse.

vom 22. bis 23. Januar.

Berlin 23.00, Dresden 216.50, Frankfurt a. M. 124.25...

Abrechnung vom 1. Quartal haben eingekandt:...

Materialbericht.

Table with columns for Material, Quantity, and Price. Includes items like Papier, Tinte, etc.

Aus den Bezirken und Jahrestellen.

Frankfurt a. M., Kassel, Kassel, Kassel...

Versammlungsberichte.

Donnerstag, den 1. Februar.

Frankfurt a. M., Kassel, Kassel, Kassel...

Diegenitz: 9 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Samstag, den 4. Februar.

Kalen: 2 Uhr: „Zum Hirschen“.

Montag, den 5. Februar.

Cranienburg: 8 Uhr: bei Hochstedt, Kanalstr. 65.

Dienstag, den 6. Februar.

Küstringen - Willemskloster: 8 1/2 Uhr: Sadewassers...

Mittwoch, den 7. Februar.

Frederichshagen: 8 1/2 Uhr: Bahnhofs-Café, Langestr. 18.

Dienstag, den 6. Februar.

Küstringen - Willemskloster: 8 1/2 Uhr: Sadewassers...

Mittwoch, den 7. Februar.

Frederichshagen: 8 1/2 Uhr: Bahnhofs-Café, Langestr. 18.

Dienstag, den 6. Februar.

Küstringen - Willemskloster: 8 1/2 Uhr: Sadewassers...

Mittwoch, den 7. Februar.

Frederichshagen: 8 1/2 Uhr: Bahnhofs-Café, Langestr. 18.

Dienstag, den 6. Februar.

Küstringen - Willemskloster: 8 1/2 Uhr: Sadewassers...

Mittwoch, den 7. Februar.

Frederichshagen: 8 1/2 Uhr: Bahnhofs-Café, Langestr. 18.

Dienstag, den 6. Februar.

Küstringen - Willemskloster: 8 1/2 Uhr: Sadewassers...

Advertisement for 'Der stärkste Brauerschuh' featuring an image of a shoe and text describing its quality and availability.

Advertisement for 'Brauer' featuring the text 'Mehrere zuverlässige Brauer' and contact information for Georg Herr.